

Gemeinde Egg an der Günz

Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Wesbach“ der Gemeinde Egg an der Günz

Die Gemeinde Egg an der Günz erlässt aufgrund von § 35 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung 1990 – (PlanzV) – vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. s. 335) geändert worden ist **die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Wesbach“ der Gemeinde Egg an der Günz.**

§ 1 Zuordnung

Die in der beigefügten Karte (M 1:1000 vom 15.05.2018) umrissenen Grundstücke und Teilflächen ergeben den räumlichen Geltungsbereich der Satzung. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umgriff

Der Satzungsbereich umfasst die Flächen mit den Fl.Nrn. 1881 (Teilfläche), 1882 (Teilfläche), 1890 (Teilfläche), 1883 (Teilfläche), 1884/3, 1884/2, 1885 (Teilfläche), 1904 (Teilfläche), 1880/3, 1880 (Teilfläche), 1879 (Teilfläche), 1897/2

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 und § 2 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Naturschutz

Im Rahmen der Einzelbebauung sind der naturschutzrechtliche Ausgleich und eine geeignete Ortsrandeingrünung zu erbringen.

Bestehendes 1-kV-Freileitungsnetz

Über den Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen der LEW. Im Ortsnetzplan sind die Trassen zeichnerisch dargestellt.

Bei jeder Annäherung an die Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr sind die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Alle zum Einsatz kommenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die Leiterseile der 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Bestehende 20-/1-kV-Kabelleitungen und Leerrohre

Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen 20-/1-kV-Kabelleitungen und Leerrohre der LEW. Diese sind im Kabellageplan dargestellt. Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen und Leerrohre beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen. Da bei einer Beschädigung der Kabelleitungen Lebensgefahr besteht und es außerdem zu umfangreichen Unterbrechungen der Stromversorgung kommen kann, sind vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggerarbeiten im Planungsbereich die aktuellen Kabelpläne bei der

Betriebsstelle Memmingen

Schweizer Ring 8 – 10

87700 Memmingen

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Markus Schropp

Tel. 08331/851-220

E-Mail: markus.schrop@lew-verteilnetz.de

Zu beschaffen. Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden. Der Baubeginn für die Grab- und Pflugarbeiten ist der Betriebsstelle Memmingen rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Grabarbeiten im Näherungsbereich ist das „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ der LEW zu beachten.

Siedlungsentwässerung

Das im Ortsteil Wesbach der Gemeinde Egg an der Günz anfallende Schmutzwasser wird vor der Einleitung in ein Gewässer, gemäß der Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu über die bezeichneten Gebiete, in dezentralen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mechanisch-biologisch behandelt. Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung zukünftiger Bauflächen deshalb ebenfalls im modifizierten Trennsystem durchzuführen.

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.

Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen.

Abschließend wird auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung (ISiE)“ dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Zur Grundwasserneubildung sind neue Baugebiete im Trennsystem zu entwässern. Das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Bei der Versickerung ist zu beachten, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen hat und einer punktuellen Versickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (geologische Untergrundverhältnisse, Baugrundgutachten) zugestimmt werden kann.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.

Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dennoch folgende Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle
 - Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
 - Einleitungsmenge/Sickerrate in l/s
 - Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche
- Eine Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter darf nur erfolgen sofern eine Versickerung aus hydrogeologischen Gründen nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist.

Egg an der Günz, _____

(Siegel)

Franz Morath, 1. Bürgermeister